

Wichtige Hinweise zum Abschluss des Scheidungsverfahrens

- unbedingt durchlesen und zusammen mit dem Urteil aufbewahren-

1. Anbei erhalten Sie Ihren **Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk**. Dieser Beschluss ist sorgfältig aufzubewahren, da er im Bedarfsfall benötigt wird, um die Rechtskraft der Scheidung nachweisen zu können, z.B. bei künftigen Personenstandsänderungen, Namensänderungen etc.

2. Im Beschluss eventuell enthaltene Regelungen zur **elterlichen Sorge** und/oder zum **Umgangsrecht** können auch nach Rechtskraft des Beschlusses einer erneut gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden oder die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht können überhaupt erstmals geregelt werden.

3. Mit Rechtskraft der Scheidung entfällt für den geschiedenen Ehegatten eines Beamten, Richters oder Soldaten die **Beihilfeberechtigung** bzw. **freie Heilfürsorge** ersatzlos. In solchen Fällen hilft nur die rechtzeitige Beschaffung eigenen Versicherungsschutzes.

Geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten fallen mit Rechtskraft der Scheidung aus dem Versicherungsschutz der Familienversicherung automatisch heraus. Sie können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses bei der bisherigen **gesetzlichen Krankenversicherung** des anderen Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden. Nach Fristablauf sind die gesetzlichen Krankenversicherer u.U. nicht mehr verpflichtet als Mitglied in die gesetzliche Krankenkasse aufzunehmen! Es wird deshalb dringend gebeten, ggfs. so früh wie möglich einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen und sich den Eingang dieses Auftrages schriftlich bestätigen zu lassen.

4. Urteile, Beschlüsse, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden mit denen **Unterhaltsansprüche** tituliert wurden sind besonders sorgfältig aufzubewahren, da sie für den Fall der Zwangsvollstreckung im Original beim Vollstreckungsgericht vorgelegt werden müssen und unbeschränkt wirksam bleiben, soweit nicht eine entgegenstehende Gerichtsentscheidung vorliegt.

Sie können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, sowohl auf Betreiben des Unterhaltsberechtigten als auch des Unterhaltsverpflichteten abgeändert werden, allerdings für die Vergangenheit nur unter besonderen Voraussetzungen. Über das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten kann grundsätzlich im zweijährigen Turnus Auskunft verlangt werden.

Ein titulierter Trennungsunterhaltsanspruch des **Ehegatten** endet mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses. Zur Zahlung von Geschiedenenunterhalt muss gesondert aufgefordert werden und ein gesonderter Unterhaltstitel begründet werden. Die Erhöhung des titulierten Unterhalts des geschiedenen Ehegatten kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhaltsschuldner in Verzug gesetzt oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig wurde.

Die Erhöhung des titulierten **Kindesunterhalts** kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhaltsschuldner zum Zwecke der Geltendmachung des (erhöhten) Unterhaltsanspruchs aufgefordert wurde, Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen

zu erteilen oder zu dem er aufgefordert wurde, einen in Zahlen konkret angegebenen (höheren) monatlichen Unterhalt zu zahlen.

Für minderjährige Kinder kann höherer Unterhalt sowohl dann gefordert werden, wenn das Einkommen des Verpflichteten gestiegen ist, als auch wenn das Kind die nächsthöhere Altersstufe nach der Düsseldorfer Tabelle erreicht hat, der Mindestunterhalt oder die Kindergeldsätze sich erhöht haben (sofern kein dynamischer Unterhaltstitel vorliegt).

Die Altersstufen sind eingeteilt von 0-5, 6-11 und 12-17. Mit Volljährigkeit kann der Unterhaltsanspruch des Kindes enden und ist jedenfalls in der Regel gänzlich neu zu berechnen da nunmehr in der Regel beide Elternteile anteilig barunterhaltspflichtig werden.

5. Zugewinnausgleichsansprüche verjähren innerhalb von **drei Jahren**. Verjährungsbeginn ist Eintritt der Rechtskraft des ScheidungsBeschluss. Innerhalb dieser Frist muss zur Unterbrechung der Verjährung ein Antrag beim Familiengericht eingegangen sein. Die Geltendmachung alleine oder eine Mahnung unterbrechen die Verjährung nicht.

6. In den folgenden Fällen können Sie bei dem Träger Ihrer Alterssicherung Antrag stellen, dass Ihre Rente/Pension trotz Durchführung des **Versorgungsausgleichs** im Scheidungsbeschluss **nicht gekürzt** wird.

Wenn Ihr geschiedener Ehegatte:

- a) verstorben ist, ohne dass er oder seine Hinterbliebenen Leistungen aus den ihm mit Durchführung des Versorgungsausgleichs übertragenen Anwartschaften bezogen hat;
- b) verstorben ist, und ihm aus dem Versorgungsausgleich nur Leistungen gewährt werden, die insgesamt zwei Jahresbeiträge aus dem erworbenen Anrecht oder der begründeten Rente nicht übersteigt;
- c) aus dem mit Durchführung des Versorgungsausgleichs an ihn übertragenen Anrecht (noch) keine Rente/Pension erhalten kann und er gegen Sie einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil Sie zu Unterhaltsleistungen wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung Ihrer Versorgung außerstande sind.

Sofern der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten sein sollte, wird über diesen nur auf gesonderten gerichtlichen Antrag entschieden, wenn der Ausgleichspflichtige selbst die ausgleichspflichtige Versorgung bezieht und der Ausgleichsberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben kann oder selbst altersrentenbezugsberechtigt ist (sog. Doppelter Rentenfall).

Es würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen, auf die angesprochenen rechtlichen Probleme näher einzugehen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass **ohne konkrete Beauftragung** insoweit laufende **Fristen** von hieraus, **nicht überwacht noch Anträge gestellt** noch gerichtliche Schritte eingeleitet **werden**.

Die Akten werden hier spätestens **nach 10 Jahren vernichtet**.

Sehen Sie nach diesen Hinweisen weiteren Regelungsbedarf, sollten Sie möglichst **frühzeitig** handeln bzw. **fachkundigen Rat** einholen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Gerne berate ich Sie fachkundig auch zu **erbrechtlichen Fragen** und zur Testamentsgestaltung unter Beachtung der durch die Scheidung geänderten erbrechtlichen Verhältnisse und Interessenlage.

Mannheim, den

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt